Entwurf (Stand: 16.04.2024) Mustervertrag

# Forschungs- und Entwicklungsvertrag

z w i s c h e n

der Universität des Saarlandes, Campus, 66123 Saarbrücken, vertreten durch den Vizepräsidenten für Forschung und gesellschaftliche Verantwortung

(USt-IdNr. DE 138117521)

* nachstehend „Auftragnehmerin“ genannt -

u n d

der Firma....

(USt-IdNr./VAT-Nr. …………………………..)

* nachstehend „Auftraggeberin“ genannt -

ü b e r

in der Fachrichtung ............................... der Auftragnehmerin unter der verantwortlichen Projektleitung von .................................. durchzuführende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet ......................................

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zum Thema .......................................

Nähere Einzelheiten über die durchzuführenden Arbeiten sind in Anlage 1 dieses Vertrages beschrieben.

1. Die Aufgabenstellung nach Absatz 1 wird im Laufe der Ausführung der Arbeiten von den Vertragsparteien laufend überprüft, um ein optimales Forschungs- und Entwicklungsergebnis zu erzielen. Änderungen und Ergänzungen der Aufgabenstellung bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung, in der zugleich die (Rück-) Erstattung der sich ergebenden Mehr- oder Minderkosten festgelegt wird.
2. Die Auftragnehmerin wird bei der Durchführung der Forschungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik verfahren. Eine Gewährleistung für wissenschaftliche Forschungsergebnisse, insbesondere für deren wirtschaftliche Tauglichkeit oder Verwertbarkeit wird nicht übernommen. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die Auftragnehmerin diese unverzüglich der Auftraggeberin mit, übernimmt aber keinerlei Gewähr dafür, dass die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten erzielten Ergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind.

**§ 2**

**Abwicklung und Berichtswesen**

1. Für die Bearbeitung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes ist der folgende zeitliche Rahmen vorgesehen:
* Beginn: ...
* Ende: ... (voraussichtlich)

Im Einzelnen bestimmt die Auftragnehmerin die personelle, zeitliche und inhaltliche Bearbeitung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes in Absprache mit der Auftraggeberin.

1. Die Auftragnehmerin wird innerhalb einer dem Gegenstand dieses Vertrages angemessenen Frist, voraussichtlich bis zum ...............................einen zusammenfassenden Bericht (Abschlussbericht) vorlegen, der alle für den Vertragsgegenstand relevanten Daten und Beschreibungen enthält. Mit der Vorlage des Berichtes gilt der Vertrag als erfüllt.

**§ 3**

**Gewährleistung/ Haftung**

Im Übrigen beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie haftet aber uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Diese Regelungen gelten auch hinsichtlich ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für irgendwelche Folgeschäden wird ausgeschlossen. Der Höhe nach ist die Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Vertragspartner werden sich gegebenenfalls bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter unterstützen, indem die hierzu erforderlichen Erklärungen abgegeben und/oder Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.

*Alternativen:*

*Bitte wählen*

*Variante 1*

**§ 4**

**Rechte an den Arbeitsergebnissen**

**sowie an entstehenden Schutzrechten**

1. Mit Abschluss des Projektes erteilt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin das unentgeltliche, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Ergebnisse mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse in allen Nutzungsarten zu nutzen sowie Dritten für alle Nutzungsarten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
2. Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungs-projektes von Beschäftigten der Auftragnehmerin erzielten schutzrechtsfähigen Ergebnisse (Erfindungen) werden der Auftraggeberin unverzüglich nach Meldung durch die Beschäftigten schriftlich zur Kenntnis gebracht und zur Übernahme angeboten. Die Auftraggeberin wird innerhalb von 4 Wochen gerechnet ab dem Tag der Absendung des Angebotes (Poststempel) durch die Auftragnehmerin an die Auftraggeberin schriftlich mitteilen, ob sie die Rechte an den schutzrechtsfähigen Ergebnissen zu übernehmen wünscht. Wenn die Auftraggeberin schriftlich mitteilt, kein Interesse an der Übernahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse zu haben oder sich innerhalb der obengenannten Frist nicht schriftlich äußert, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die schutzrechtsfähigen Ergebnisse anderweitig zu verwerten.
3. Wenn die Auftraggeberin erklärt, an der Übernahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse interessiert zu sein, wird die Auftragnehmerin die schutzrechtsfähigen Ergebnisse unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf die Auftraggeberin übertragen. Die Auftragnehmerin stellt durch entsprechende Vereinbarungen sicher, dass sie auch über freie Erfindungen verfügen und diese auf die Auftraggeberin übertragen kann. Der Auftragnehmerin und ihren an der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes beteiligten Mitgliedern bzw. Erfindern verbleibt jedoch in jedem Fall das unentgeltliche, nicht ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare sowie zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Ergebnissen, Erfindungen und Schutzrechten für wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre.
4. Im Fall der Übertragung der schutzrechtsfähigen Ergebnisse gemäß Absatz 3 übernimmt die Auftraggeberin die Verpflichtung der Auftragnehmerin nach § 13 Arbeitnehmererfindungsgesetz und trägt die entstehenden Kosten. Des Weiteren vereinbaren die Vertragsparteien,dass die Auftraggeberin der Auftragnehmerin eine umsatzunabhängige Vergütung in Höhe von je 10% des Auftragswertes für die Übertragung jedes schutzrechtsfähigen Ergebnisses sowie im Fall der wirtschaftlichen Verwertung eine zu vereinbarende angemessene weitere Vergütung zahlen wird. Sofern sich herausstellen sollte, dass die vorstehend bezifferte Vergütung in einem grob unangemessenen Verhältnis zu der Verwertbarkeit des schutzrechtsfähigen Ergebnisses steht, hat die Auftragnehmerin einen Anspruch auf Erhalt einer weiteren angemessene Vergütung. Die Parteien werden in Verhandlungen zu einer Anpassung der ursprünglich vereinbarten Vergütung eintreten.
5. Abweichend von dem zuvor gesagten, wird die Auftraggeberin prioritätsbegründende Schutzrechtsanmeldungen in eigenem Namen und im Namen der Auftragnehmerin vornehmen. Die Auftragnehmerin ist dabei vor den Patentämtern zu nennen als "Universität des Saarlandes, Campus, 66123 Saarbrücken". Die Auftragnehmerin hat die Anmelderstellung lediglich als Treuhänderin für die Auftraggeberin inne. Im Innenverhältnis steht das Recht auf das Patent ausschließlich der Auftraggeberin zu. Die Auftraggeberin führt das Anmeldeverfahren nach eigenem Ermessen und trägt die entstehenden Kosten. Die Auftragnehmerin wird Weisungen von der Auftraggeberin hinsichtlich der Patentanmeldung und der Ausübung von Rechten aus dieser Patentanmeldung befolgen. Die Benennung der Auftragnehmerin als Mitanmelderin bleibt bis einschließlich zur Offenlegung der jeweiligen Patentanmeldung aufrechterhalten. Nach der Offenlegung der Patentanmeldung wird die Auftragnehmerin einer Umschreibung der Patentanmeldung auf die die Auftraggeberin als alleinige Inhaberin zustimmen und alle hierzu gegenüber der Auftraggeberin und dem Patentamt erforderlichen Erklärungen abgeben. Eventuell mit dieser Umschreibung verbundene externe Kosten trägt die Auftraggeberin.
6. Für den Fall von Gemeinschaftserfindungen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend für den Erfindungsanteil der Auftragnehmerin, mit der Maßgabe, dass sich die Vertragspartner einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und mit der Maßgabe, dass sich die Höhe der Vergütung für die Überlassung der Rechte nach der Höhe des Erfindungsanteils der Auftragnehmerin bemisst.
7. Der verantwortliche Projektleiter verzichtet gegenüber der Auftraggeberin auf die Ausübung seiner Rechte aus § 42 Nr. 2 Satz 1 Arbeitnehmererfindungsgesetz und wird von ihm im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes erzielte Erfindungen der Auftragnehmerin unverzüglich melden.

*oder*

*Variante 2*

**§ 4**

## Rechte an den Arbeitsergebnissen sowie

## an entstehenden Schutzrechten

1. Mit Abschluss des Projektes erteilt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin das unentgeltliche, unwiderrufliche, nicht- ausschließliche Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Ergebnisse mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse in allen Nutzungsarten zu nutzen sowie Dritten für alle Nutzungsarten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
2. Erfindungen, die Beschäftigte der Auftragnehmerin während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 dieses Vertrages tätigen, werden von der Auftragnehmerin nach Meldung der Erfindung durch die Beschäftigten unbeschränkt in Anspruch genommen und im Namen der Auftragnehmerin zum Schutzrecht angemeldet sowie danach dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Diese Schutzrechte stehen – vorbehaltlich des Rechtes der Hochschulerfinder zur Benutzung der Diensterfindung im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit nach § 42 Nr. 3 Arbeitnehmererfindungsgesetz - ausschließlich der Auftragnehmerin zu. Die Auftragnehmerin trägt die entstehenden Kosten.
3. Erfindungen, die gemeinsam von Beschäftigten der Auftragnehmerin und von Arbeitnehmern des Auftraggebers während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes gemäß § 1 dieses Vertrages getätigt werden, sind von den Vertragsparteien gegenüber ihren Beschäftigen bzw. Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und gemeinsam im Namen der Auftragnehmerin und des Auftraggebers zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragsparteien werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragsparteien entsprechend ihrer jeweiligen Erfinderanteile gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragsparteien entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen. Hinsichtlich der Vorbereitung und Durchführung dieser Schutzrechtsanmeldung werden sich die Vertragsparteien abstimmen. Die Vertragsparteien werden sich spätestens 3 (drei) Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.
4. Die Auftragnehmerin stellt durch entsprechende Vereinbarungen sicher, dass sie auch über freie Erfindungen verfügen kann. Der verantwortliche Projektleiter wird daher der Auftragnehmerin mitteilen, wenn an der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvertrages freie Erfinder beteiligt werden sollen.
5. Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin eine auf 3 (drei) Monate ab Abschluss der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten befristete Option auf Abschluss eines Vertrages über eine ausschließliche oder nicht ausschließliche Lizenz zur Nutzung der im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entstandenen Schutzrechte gegen angemessene, im Einzelfall zu vereinbarende Vergütung und Bedingungen ein. Die Nutzungsrechte werden in dem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig. Die Option ist durch die Auftraggeberin schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber der Auftragnehmerin auszuüben. Der Auftragnehmerin und ihren an der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes beteiligten Mitgliedern und Erfindern verbleibt jedoch in jedem Fall das unentgeltliche, nicht- ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare und zeitlich und örtlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Ergebnissen und erzielten Schutzrechten für wissenschaftliche Zwecke in Forschung und Lehre.
6. Wenn die Auftragnehmerin Erfindungen gemäß Abs. 2 und 3 nicht zum Patent anmelden will, wird sie die Auftraggeberin entsprechend schriftlich informieren. Die Auftraggeberin bestätigt unverzüglich den Zeitpunkt des Eingangs der Information und wird binnen von 4 (vier) Wochen nach Eingang schriftlich erklären, ob sie an einer Übernahme von Erfindungen zu angemessenen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zu vereinbarenden Bedingungen interessiert ist. Läuft diese Frist ab, ohne dass die Auftraggeberin eine solche Erklärung abgibt oder kann zwischen den Vertragsparteien über die Modalitäten der Übernahme keine Einigung erzielt werden, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Erfindungen Dritten zur Übernahme anzubieten oder den beteiligten Erfindern freizugeben.

*oder*

*Variante 3*

**§ 4**

## Rechte an den Arbeitsergebnissen sowie

## an entstehenden Schutzrechten

1. Mit Abschluss des Projektes erteilt die Auftragnehmerin der Auftraggeberin das unentgeltliche, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Ergebnisse mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse in allen Nutzungsarten zu nutzen sowie Dritten für alle Nutzungsarten entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
2. Sofern im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungs-projektes schutzrechtsfähige Ergebnisse erzielt werden, werden die Vertragsparteien geeignete Vereinbarungen zu angemessenen Bedingungen über die Rechte an schutzrechtsfähigen Ergebnissen sowie über Anmeldung, Aufrechterhaltung und Nutzung von Schutzrechten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen treffen.

**§ 5**

## Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

1. Die Auftragnehmerin wird im Interesse eines freimütigen Gedankenaustausches mit der Auftraggeberin alle ihr aufgrund dieses Vertrages bekannt werdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge der Auftraggeberin, soweit ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet, Dritten gegenüber - auch über die Dauer dieses Vertrages hinaus - vertraulich behandeln und gegen den unberechtigten Zugriff Dritter im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren schützen, es sei denn, dass die Auftragnehmerin sie bereits auf andere Weise rechtmäßig erlangt hat oder dass sie allgemein bekannt geworden sind. Die Auftraggeberin wird als vertraulich gekennzeichnete Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen sie im Rahmen der gemeinsamen Forschungsarbeiten Kenntnis erhält, in gleicher Weise vertraulich behandeln. Die Vertragsparteien werden in geeigneter Form dafür sorgen, dass auch die von ihnen bei der Durchführung dieses Vertrages hinzugezogenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen
* allgemein bekannt sind oder
* ohne Verschulden der betroffenen Vertragspartei allgemein bekannt werden oder
* rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
* bei der betroffenen Vertragspartei bei Vertragsabschluss bereits vorhanden sind oder
* unabhängig von den in diesem Vertrag vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten entwickelt werden oder
* nach schriftlichem Verzicht der offenlegenden Vertragspartei auf die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung veröffentlicht wurden oder
* aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ordnungsgemäß offengelegt wurden.
1. Durch die Verpflichtung zur Vertraulichkeit sind die Auftragnehmerin und ihre an der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsprojektes beteiligten Mitglieder nicht daran gehindert, die im Rahmen dieses Vertrages entstandenen Arbeitsergebnisse in Forschung und Lehre zu verarbeiten und zu veröffentlichen. Die Auftragnehmerin wird jedoch während der Dauer dieses Vertrages und bis zu 1 (einem) Jahr nach Beendigung dieses Vertrages beispielsweise beabsichtigte Publikationen der Auftraggeberin durch Übergabe des druckfertigen Manuskriptes so rechtzeitig bekannt geben, dass die Auftraggeberin sie auf die Wahrung ihrer Interessen hin prüfen kann. Die Auftraggeberin bestätigt unverzüglich den Zeitpunkt des Eingangs des Manuskriptes und wird zur beabsichtigten Veröffentlichung der Auftragnehmerin innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Manuskriptes schriftlich Stellung nehmen. Die Auftraggeberin erkennt das Interesse und die grundsätzliche Verpflichtung der Auftragnehmerin zu wissenschaftlichen Publikationen an und wird daher ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Durchführung und den Erfordernissen von Diplom-, Promotions- und Habilitationsverfahren wird Rechnung getragen. Die Publikation von Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen wird nicht behindert. Widerspricht die Auftraggeberin der Publikation nicht innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich, gilt ihre Zustimmung als erteilt. Als maximale Frist, um die sich die Veröffentlichung verzögern kann werden 3 (drei) Monate festgesetzt.

**§ 6**

## Vergütung

1. Die Auftraggeberin vergütet die Leistungen der Auftragnehmerin in einer Höhe von insgesamt......................... zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. Die Vergütung nach Absatz 1 erfolgt in Teilbeträgen, deren jeweilige Höhe und Fälligkeit in der Anlage 2 zu diesem Vertrag festgelegt sind. Die Kostenerstattung erfolgt auf folgendes Drittmittelkonto:

Bankname: Sparkasse Saarbrücken

Kontoinhaber: Universität des Saarlandes

Swift Code: SAKSDE55XXX

IBAN: DE72 5905 0101 0000 0836 00

Verwendungszweck:

1. Die Kosten für Erfindungen und daraus resultierende Schutz- und Nutzungsrechte gemäß § 4 Absatz 4 dieses Vertrages *(wenn Alternative a) zu § 4)/* § 4 Absatz 5 dieses Vertrages *(wenn Alternative b) zu § 4) – nicht zutreffendes bitte streichen -*werden durch die Vergütung nach Absatz 1 nicht abgedeckt.
2. Die Auftraggeberin erstattet darüber hinaus für Reisen, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Forschungs- und Entwicklungsprojektes auf Wunsch oder mit schriftlicher Einwilligung der Auftraggeberin erfolgen, die notwendigen Kosten (einschließlich Verpflegung und Unterkunft) gegen Vorlage detaillierter Rechnungen.
3. Die Vertragspartner bestätigen, dass mit dem Vertragsabschluss und der Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß § 1 dieses Vertrages keinerlei Einfluss auf Umsatzgeschäfte und Beschaffungsvorgänge genommen wird und auch keinerlei diesbezügliche Erwartungen bestehen.

**§ 7**

**Vertragsdauer**

1. Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und endet zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Termin.
2. Sollte die Auftragnehmerin unter der verantwortlichen Projektleitung von..............während der Dauer dieses Vertrages beabsichtigten, auf Gebieten, auf denen wesentliche Teile der Arbeitsergebnisse zum Vertragsgegenstand (§ 1) verwendet werden, mit Dritten zusammenzuarbeiten, bedarf dies der Zustimmung der Auftraggeberin. Falls sich eine derartige Zusammenarbeit mit den Interessen der Auftraggeberin nicht vereinbaren lässt und die Auftragnehmerin trotzdem an ihrer Absicht festhalten will, ist die Auftraggeberin berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Auftraggeberin wird jedoch der Auftragnehmerin die Zustimmung zur Zusammenarbeit mit Dritten nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Unberührt bleibt das Recht der Vertragsparteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle vorzeitiger Beendigung des Vertrages werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung weitere Forschungsarbeiten durch die Auftragnehmerin nicht mehr durchgeführt. Die Auftragnehmerin wird die bis dahin vorliegenden Unterlagen der Auftraggeberin zusenden.
4. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages nach Absatz 2 oder 3 wird die Auftraggeberin die bis zum Beendigungszeitpunkt erbrachten Leistungen der Auftragnehmerin anteilig vergüten. Die Auftraggeberin wird darüber hinaus sicherstellen,dass die Auftragnehmerin alle Verpflichtungen, die sich direkt oder indirekt aus der Vertragsbeziehung auch nach Ablauf der Kündigungsfrist und Beendigung des Vertrages ergeben, erfüllen kann, es sei denn, die Auftragnehmerin unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Die bei vorzeitiger Beendigung über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an die Auftragnehmerin zu erstattenden Aufwendungen, dürfen die für die Durchführung des Vorhabens insgesamt veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

**§ 8**

## Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Saarbrücken. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das deutsche Kollisionsrecht findet keine Anwendung.

**§ 9**

**Salvatorische Klausel, Schriftform**

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die Wirksamkeit dieses Vertrages und seiner übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, an der Stelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, die dem materiellen Gehalt der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Saarbrücken,

Für die Auftragnehmerin: Für die Auftraggeberin:

.................................................... .................................................

Vizepräsident für Forschung und

gesellschaftliche Verantwortung

.....................................................

Verantwortlicher Projektleiter